

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grundsätze die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung für die
Candidaten des Kirchendienstes in der evangelisch-protestantischen
Kirche im Großherzogthum Baden. Vorlage des Oberkirchenrathes

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Grundsätze

für

die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung für die Candidaten des Kirchendienstes in der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden.

Vorlage des Oberkirchenrathes.

1.

Die Ordnung für die Prüfung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes wird von der kirchlichen Behörde aufgestellt, ohne Rücksicht auf die von Seiten der Staatsregierung eingeführten Prüfungen und Tentamina.

2.

Die Prüfung wird unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Generalsynodalausschusses von einer Prüfungscommission abgenommen, welche von dem evangelischen Oberkirchenrath bestellt wird.

3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er im Großherzogthum Baden das Absolutorium zur Universität erhalten und wenigstens sieben Semester auf einer Universität studirt hat.

4.

In diesen sieben Semestern sollen in jedem wenigstens drei Vorlesungen über theologische oder verwandte Gegenstände oder Uebungen in praktisch theologischen Thätigkeiten als besucht nachgewiesen werden. Nur diejenigen Nachweisungen über Uebungen in praktisch theologischen Thätigkeiten haben Giltigkeit, welche nach dem fünften Semester des theologischen Studiums fallen.

5.

In Vorlesungen muß jedenfalls Dogmatik und theologische Ethik, und in den späteren Semestern Kirchenrecht, Pastorallehre und über Volksschulwesen gehört worden sein. Aus den Gebieten der exegetischen, historischen und praktischen Theologie müssen wenigstens aus jedem einzelne Theile in Vorlesungen gehört sein. Im Predigen und Katechisiren, im freien Vortrag und der praktischen Schriftauslegung müssen Uebungen mit Erfolg besucht worden sein.

6.

Es hat jeder Candidat nur eine kirchliche theologische Prüfung zu bestehen. Diese umfaßt allgemein wissenschaftliche und theologische Fächer.

7.

In Bezug auf die allgemein wissenschaftlichen Fächer wird verlangt, daß der Candidat in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie in der allgemeinen Weltgeschichte diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitze, welche bei der Entlassung aus den badischen Gelehrtenschulen von allen Entlassenen erreicht sein mußten. In der Philosophie wird außer dem auf den Gelehrtenschulen Erreichten noch weitere Kenntniß besonders in der Geschichte der Philosophie verlangt. — In Bezug auf die theologischen Fächer wird neben soliden Kenntnissen in allen theologischen Disciplinen der Nachweis einer praktischen theologischen Ausbildung verlangt, welche der im theologischen Seminar in Heidelberg erlangten ungefähr gleich kommt. Von der Gestaltung der kirchlichen Verfassung und des Volksschulwesens im Badischen wird wenigstens eine allgemeine Kenntniß gefordert.

8.

Die Bestandenen erhalten die Prädicate „vorzüglich“, „gut“ oder „hinlänglich bestanden“ und werden recipirt und ordinirt. Die Nichtbestandenen können sich noch einmal zur Prüfung melden. Wer in der zweiten Prüfung nicht besteht, ist für immer vom Dienst der evangelischen Kirche in Baden abgewiesen.

Begründung.

Die Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum, welche im Frühjahr des Jahres 1867 versammelt war, hat in ihrer siebenten Sitzung vom 13. Mai 1867 beschlossen:

1. Daß die bisherige Verpflichtung der Theologie Studirenden zum Besuch des Seminars, wie von Seiten des Staats selbstverständlich, so auch von Seiten der Landeskirche aufzugeben sei.
2. Daß deswegen von der Kirchenregierung ausgiebige Vor-
sorge getragen werden solle, daß alle inländischen Theologen eine dem Seminarunterricht in Heidelberg ungefähr entsprechende praktische Vorbildung sich erwerben, und in den dafür festgesetzten Prüfungen nachweisen.

Dieser Beschluß der Generalsynode hat in dem Synodalbescheid vom 14. Juni 1867 von Seiten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs die oberbischöfliche Genehmigung erhalten, und dem Oberkirchenrath ist zugleich der Auftrag geworden, das zur Ausführung Erforderliche vorzubereiten und die weitere höchste Entschließung einzuholen.

So war der Oberkirchenrath also auf's Neue darauf hingewiesen, eine Arbeit, die ihm schon seit langer Zeit oblag, wieder aufzunehmen, nämlich die Ausarbeitung einer neuen Prüfungsordnung für die Candidaten des kirchlichen Dienstes, und er hätte zu dem von ihm bearbeiteten Entwurfe nicht mehr die Zustimmung der Generalsynode, sondern allein die Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs einzuholen gehabt.

Allein diese Lage der Dinge wurde wesentlich verändert durch zwei Höchstlandesherrliche Verordnungen, welche bald nach

dem Schluß jener Generalsynode erschienen sind. Es ist die Verordnung vom 6. September 1867, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend, und die vom 17. Oktober 1867, die Einrichtung eines evangelisch-protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend. Diese beiden Verordnungen haben Veränderungen herbeigeführt und Erwägungen veranlaßt, die den Oberkirchenrath nöthigen, auf's Neue vor die Generalsynode mit Anträgen zu treten, welche dieser Veranlassung geben sollen, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die dem Oberkirchenrathe aufgegebenen Abfassung einer neuen Prüfungsordnung sich zu richten hat.

Nach diesen Verordnungen sind die Mitglieder des theologischen Seminars, die nicht wie die Mitglieder des früheren Predigerseminars exmatriculirt werden, fortwährend Studirende der Universität; der Seminarcurus ist ein Theil des Universitätsstudiums. Zu dem Examen über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen aber läßt die Staatsregierung nur solche zu, welche ihr Universitätsstudium vollendet haben. Es steht also fest, daß erst nach Vollendung auch des theologischen Seminarcurus die Zulassung zu dieser staatlichen Prüfung erfolgen kann. Dadurch ist ein lang gehegter, oft ausgesprochener Wunsch zu nichte gemacht, daß es doch unsern Studirenden möglich gemacht werden möchte, während der Zeit ihrer praktisch-kirchlichen Studien von der Betreibung rein schulmäßiger Uebungen, von der Grammatik und dem lateinischen Stil, endlich entbunden zu werden.

Durch dieselben Verordnungen ist ein Tentamen für die Aufnahme in das theologische Seminar vorgeschrieben. Zur Zulassung zu diesem Tentamen werden eine Reihe von theologischen Vorlesungen, die man gehört haben müsse, vorgeschrieben. Das Tentamen selbst wird durch die Lehrerconferenz des Seminars vorgenommen. Es wird also hier eine Prüfungsordnung für Theologen festgestellt, an welcher kirchliche Behörden lediglich keinen Antheil haben. Welche Vorlesungen vor der Zulassung zu diesem Tentamen gehört sein müssen, über was in diesem Tentamen geprüft werden soll, welches Maaß von Kenntnissen gefordert werden soll, wer über die Leistungen der

Tentirten urtheilen und entscheiden soll, — alles Das ist festgestellt, ohne daß irgend eine Einwirkung oder Theilnahme einer kirchlichen Behörde dabei stattgefunden hat, oder stattfindet. Es ist nun gar nicht zu leugnen, daß die Großherzogliche Staatsregierung bei diesen Anordnungen vollkommen in ihrem formalen Rechte war und ist. Sie hat aus ihren Mitteln dieses Seminar errichtet; sie bietet den Mitgliedern desselben große Vortheile, unentgeltlichen und, wie wir gerne anerkennen, vorzüglichen Unterricht, Gelegenheit und Anleitung zu nützlichen Uebungen und überdies noch nicht unbedeutende Stipendien. Sie ist ohne Zweifel befugt, die Bedingungen festzustellen, unter welchen allein diese von ihr gebotenen Vortheile genossen werden dürfen. Allein die Voraussetzung, von welcher frühere Generalsynoden ausgegangen sind, daß dieses Seminar tentamen auch eine Bedeutung für die Kirche habe, eine Bedingung der kirchlichen Zulassung der Candidaten sei, ist damit weggefallen. Es kann dieses Tentamen von jetzt an nur noch über die Zulassung in die rein staatliche Anstalt des Seminars entscheiden. Für die Kirche kann dasselbe von nun an ebensowenig eine nothwendige Bedingung der Zulassung zu ihrem Dienste werden, als das Seminar selbst. Somit ist auch der andere Wunsch, der durch mehrere Generalsynoden hindurch gegangen ist, dieses Tentamen in irgend eine Verbindung mit den von der Kirche einzurichtenden Prüfungen ihrer Diener zu bringen, und namentlich die dem Theologen nicht zu ersparende Prüfung in gewissen Fächern allgemein wissenschaftlicher Bildung mit diesem Tentamen zu verbinden, unausführbar geworden.

So haben sich, ohne unser Zuthun, durch lediglich staatliche Verordnungen, einige von den Grundlagen verändert, auf welchen wir nach den Wünschen und Voraussetzungen früherer Generalsynoden und denen der Generalsynode von 1867 angewiesen waren, eine Prüfungsordnung auszuarbeiten; dadurch sind wir genöthigt, wie schon gesagt, über die hauptsächlichsten Grundsätze der neuen Prüfungsordnung uns aufs Neue mit der Generalsynode zu verständigen, und erst wenn das erreicht ist, können wir eine neue Ausarbeitung der theologisch-kirchlichen Prüfungsordnung beginnen.

Der erste Grundsatz, den wir für unabweisbar halten, und

dessen Begründung uns bereits in dem bisher Ausgeführten zu liegen scheint, ist der: Die Kirche setzt ihre Prüfungsordnung für ihre Diener fest, ohne alle Verbindung mit den beiden staatlich angeordneten und wiederum von der Kirche nicht beeinflussten Prüfungen, nämlich von der staatlichen Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, und von dem Aufnahmstentamen in das theologische Seminar. Es liegt dieser Grundsatz nothwendig in dem in jenen beiden Verordnungen zur Ausführung gekommenen Satze von der Trennung der Kirche vom Staate. Die Kirche kann nicht verhindern, so wie die Sache jetzt steht, daß der Staat an Diejenigen, denen sie ein öffentliches Kirchenamt anvertrauen will, gewisse Forderungen macht, und das Maaß dieser Forderungen und die Art der Nachweisung feststellt, auch wenn sie mit der Weise, wie dieses geschieht, nicht einverstanden wäre. Aber sie muß sich so viel Selbständigkeit wahren, daß sie die Bedingungen, unter denen man in ihren Dienst treten kann, lediglich aus sich selbst feststellt, und die Erklärung der Befähigung ihrer Diener lediglich auf Prüfungen beruhen läßt, die sie selbst mit ihren Mitteln veranstaltet und deren Resultat lediglich von ihrer Beurtheilung abhängt. Das Seminartentamen aber kann, nachdem das Seminar selbst nicht mehr als nothwendig für einen jungen Theologen feststeht, noch viel weniger als nothwendig für denselben erachtet werden. Man erringt durch dieses Tentamen große vom Staat gewährte Vortheile; aber man erringt dadurch keine Stellung in der Kirche.

Zugleich mit diesem ersten Grundsatz muß aber auch der zweite erwogen werden, der sich auf den Theil der Prüfung bezieht, in welchem die jungen Theologen darlegen sollen, daß sie eine dem Seminarunterrichte in Heidelberg ungefähr entsprechende praktische Vorbildung sich erworben haben. Dafür ausgiebige Vorsorge zu tragen, ist dem Oberkirchenrathe ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Was die im Seminar erzielte praktische Vorbildung betrifft, so wird als der Zweck des Seminars im §. 1 der betreffenden Verordnung bezeichnet, die Studirenden nach Vollendung ihrer theoretischen Studien in wenigstens fünf Semestern durch den nöthigen praktischen

Unterricht zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes vorzubereiten, und zwar:

- a. Durch Uebung im Predigen, Katechisiren, im freien Vortrage, in der Schrifterklärung.
- b. Durch Besprechungen über die wichtigeren Theile der Theologie.
- c. Durch Einführung in das Kirchenrecht, insbesondere der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, in die seelsorgerliche Thätigkeit, und in das Volksschulwesen insbesondere des Großherzogthums.

Unter diesen für das Seminar vorgeschriebenen Vorlesungen und Uebungen sind nun einige, welche man auf jeder deutschen Universität findet. Ueberall sind Anstalten zur Uebung im Predigen, Katechisiren, freien Vortrag und praktischen Bibelerklärung (a), überall gibt es Repetitorien und Conversatorien über theologische Disciplinen (b), überall gibt es Vorlesungen über Kirchenrecht, Pastorallehre und Volksschulwesen. Es wird also durch die Prüfungsordnung dafür gesorgt werden müssen, nicht nur daß die auswärtigen Studirenden diese Anstalten auf auswärtigen Universitäten treu und fleißig benutzen, sondern auch, daß sie gehalten sind, bei der Prüfung Beweise über den Erfolg dieser Benutzungen abzulegen. Ja auch das kann gefordert werden, was sich aber wohl von selbst versteht, daß sie die praktischen Uebungen erst dann beginnen, wenn sie sich durch ein theoretisches Studium der Theologie von wenigstens fünf Semestern dazu vorbereitet haben. Es versteht sich dies fast von selbst, denn keine theologische Facultät in Deutschland wird wohl Studirende zu ihren praktischen Uebungen zulassen, die nicht die dazu nothwendige theoretische Vorbildung nachweisen, oder es wird sich ja in der wirklichen praktischen Ausübung sogleich der Mangel an der theoretischen Grundlage ausweisen. Es kann aber zum Ueberflusse noch in der Prüfungsordnung festgesetzt werden, daß nur diejenigen Frequenzscheine der Universitäten für praktische Uebungen gelten, welche in die dem fünften Semester des theologischen Studiums folgenden Semester gefallen sind.

Anders freilich ist es mit der Anwendung der für das Kirchenrecht und das Volksschulwesen geltenden allgemeinen

Grundsätze auf die speciell badischen Einrichtungen und Ordnungen in Kirche und Schule. Diese können natürlich auf nichtbadischen Universitäten nicht in der Weise zur Kenntnisknahme der Studirenden kommen, als dies auf dem für Baden ausdrücklich eingerichteten Seminar der Fall sein wird. Hier wird der Punkt sein, wo die von dem Examen geforderte Vorbildung der Candidaten nur eine dem Seminarunterrichte in Heidelberg ungefähr entsprechende sein kann. Dies ist aber ohne allen Zweifel auch die Meinung der Generalsynode von 1867 gewesen. Denn der von dem Abgeordneten Ramey erstattete Commissionsbericht sagt in dieser Beziehung wörtlich: „Soviel stand dem Ausschusse fest, daß die Vorbereitung, soweit sie speciell der badischen Landeskirche gilt, nicht als ein Wesentliches angesehen werden könne. Dies würde indirect den Zwang involviren. Auch wird ein hinreichend wissenschaftlich gebildeter Geistlicher sich leicht in Dem zurechtfinden, was nur eigenartige Anwendung einer ihm geläufig gewordenen wissenschaftlichen Lehre ist.“ Wir können diesem Argumente noch beifügen, daß diese speciellen Anwendungen allgemeiner Lehren über Kirchenrecht und Volksschulwesen in unserer Zeit so sehr in beständigem Flusse und beständiger Veränderung begriffen sind, daß auch Der, welcher im Heidelberger Seminar die neueste Gestaltung dieser Dinge wird überliefert bekommen haben, doch in wenigen Jahren in dem Falle sein wird, sehr Vieles von dem Gelernten wieder vergessen und Neues an dessen Stelle sich merken zu müssen. Es werden also Diejenigen, welche auf fremden Universitäten studirt haben, in Beziehung auf die allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechtes, wie sie in badischen Landen angenommen sind, und in Beziehung auf die allgemeinsten Einrichtungen des Volksschulwesens sich diejenige Kenntniß erwerben müssen, die sich ja leicht durch Ansehen der Regierungs- und Verordnungsblätter und sonstiger allgemein zugänglicher Hilfsmittel verschaffen läßt.

Aber die specielle Kenntniß einzelner Einrichtungen werden sie sich ebenso im praktischen Berufsleben erst verschaffen müssen, wie die im Seminar gebildeten Candidaten dies ebenso in Beziehung auf die jedes Jahr neu erlassenen Verordnungen thun müssen. Es werden die Candidaten, welche von aus-

wärtigen Universitäten kommen, in der Prüfung und den zur Zulassung der Prüfung vorzulegenden Zeugnissen nachzuweisen haben, daß sie ebenso, wie die Zöglinge des Seminars, in den letzten Curfen an Uebungen im Predigen, Katechisiren, freien Vortrag und praktischer Christauslegung, repetitorischen Besprechungen über theologische Disciplinen, an Vorlesungen über Kirchenrecht, Pastorallehre und Volksschulwesen Theil genommen haben, ferner daß sie die allgemeinen Grundsätze kennen, nach welchen im Badischen die kirchlichen Dinge behandelt werden, und die Volksschule eingerichtet ist; während auf die ganz speciellen, wechselnden Einrichtungen in Kirche und Schule das Examen sich nicht erstrecken kann.

Ein Drittes, worüber man sich wird einigen müssen, ist die Beibehaltung oder Weglassung desjenigen Theiles der theologischen Prüfung, welche seit alten Zeiten unter dem Namen der Vorprüfung bestanden hat. Es bezieht sich dieselbe auf die griechische und lateinische Sprache, auf die Geschichte und Philosophie, und hat den Zweck, zu constatiren, daß die Candidaten zur Zeit ihrer theologischen Prüfung noch denjenigen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten behaupten, den sie bei ihrer Entlassung zur Universität inne gehabt haben mußten. Es kommt also bei der Bemessung der Forderungen, welche in dieser Richtung gestellt werden, auf die Höhe von Kenntnissen und Fertigkeiten an, welche erfahrungsmäßig auf den badischen Lyceen in diesen Fächern durchschnittlich erreicht wird. Nur daß sich die Studirenden auf dieser erhalten, kann verlangt werden. Aber Das, glauben wir, soll auch verlangt werden. Die Kirche muß wünschen, daß ihre auf dem Lande zerstreuten Diener nicht nur denjenigen Grad allgemeiner gelehrter Bildung, der allen gelehrten oder studirten Ständen gemeinsam ist, den ungelehrten Ständen gegenüber repräsentiren, sondern sie muß auch verlangen, daß die vom lebendigen Verkehr mit gebildeteren Kreisen mehr abgeschlossenen Landgeistlichen in sich selbst die stets frischen Quellen unserer ganzen Bildung tragen, und daß von ihnen vorzugsweise die Früchte dieser Bildung den sie umgebenden Kreisen zugeführt werden. Sie muß die Fähigkeit in ihnen wünschen, Talente, die hier und dort auftauchen, für das Studium zu gewinnen, und bis

zu einer gewissen Höhe darin unterstützen und leiten zu können. Wir halten aus diesen und anderen Gründen für nothwendig, diese Vorprüfung in den genannten Fächern festzuhalten. Und zwar während wir in der griechischen und lateinischen Sprache und in der Geschichte uns auf die in unsern Mittelschulen factisch erreichte, wenn auch noch so geringe Durchschnittsbildung beschränken müssen, werden wir in der Philosophie weiter gehende Forderungen stellen müssen. In diesem Sinne glauben wir, die Beibehaltung der Prüfung in der griechischen und lateinischen Sprache, in der Geschichte und in der Philosophie befürworten zu müssen.

Eine weitere, vierte Frage ist die sehr wichtige: Sollen wir bei einer kirchlichen Prüfung stehen bleiben, oder sollen wir deren zwei oder gar drei einrichten? Es sind in dieser Richtung zweierlei Wünsche laut geworden. Der erste ist nicht von den Synoden, wohl aber von der Kirchenregierung ausgegangen, nämlich der, daß etwa zwei Jahre nach der theologischen Prüfung und Reception der Candidaten, ähnlich wie es bei den Rechtscandidaten und den Candidaten der Gelehrten- und der Volksschule gehalten wird, nach in der Praxis zugebrachten Übungsjahren, ein zweites, sogenanntes Dienstexamen folgen soll. Der andere Wunsch ist häufig von Synoden ausgesprochen worden, nämlich der, daß der eigentlichen theologischen Prüfung die sogenannte Vorprüfung, d. h. die Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Schulkenntnissen, etwa wie es bei den Candidaten der Medizin in Hinsicht auf die naturwissenschaftlichen Fächer gehalten wird, um ein Jahr oder drei Semester vorangehen sollte. Damit hing dann der jetzt unausführbar gewordene Gedanke an eine Verbindung dieser Vorprüfung mit dem Seminarexamen zusammen. — Wir sind nach genauem Nachdenken auf die Ansicht gekommen, es bei der einmaligen Prüfung zu belassen. Es haben uns schließlich zu dieser Ansicht folgende Betrachtungen bestimmt. So wie die Sachen ohne unser Zuthun geworden sind, werden sich unsere Candidaten alle gerne dem Seminarexamen unterziehen. Die Vortheile, die das Seminar bietet, sind zu groß, als daß sie von den größtentheils wenig vermöglichen Candidaten der Theologie so leicht hin aufgegeben werden; die Bedenken

gegen das Seminar, welche in manchen Kreisen vorhanden waren, und zum großen Theil mehr persönlicher als sachlicher Natur waren, sind nach den ersten Zeiten des Uebergangs bereits durch mancherlei Erfahrungen überwunden. Wir glauben, es wird nur selten vorkommen, daß ein junger Theologe das Seminar und somit das Tentamen umgeht. Andererseits besteht die staatliche allgemein wissenschaftliche Prüfung. Wir wünschen zwar ihre Aufhebung, und haben uns deswegen in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalausschuß an das Großherzogliche Ministerium des Innern gewendet; allein wir sind unter dem 12. Juli d. J. in entschieden abweisendem Erlaß verbeschieden worden. Nur darauf erklärte Großherzogliches Ministerium des Innern eingehen zu wollen, daß es den Theologen gestattet werde, jene staatliche Prüfung schon vor den praktischen Curssen ihrer Universitätsstudien abzulegen.

Sollen wir nun noch zwei oder gar drei kirchliche Prüfungen hinzufügen, so daß am Ende unsere Theologen, um Vicar und Pfarrer werden zu können, bis zu fünf Prüfungen werden machen müssen? Wir können uns nicht bergen, daß der Zudrang zum theologischen Studium gering ist.

Wir haben kaum und nicht immer die absolut nothwendige Zahl von Pfarrcandidaten. Es hat diese Erscheinung zum Theil ihre allgemeinen, überall vorhandenen Gründe, die in der Zeit liegen, zum Theil hat sie in den besondern staatlichen, kirchlichen und socialen Verhältnissen unseres Landes ihre Begründung. Namentlich beruht sie auf dem stets zunehmenden Bedürfniß, indem mit der fortschreitenden Verwandlung aller Gemeinden unseres Landes in confessionell gemischte auch eine größere Zahl evangelischer Geistlichen nothwendig wird. Der Mangel an Geistlichen ist thatsächlich vorhanden. Wir sind deswegen nicht in der glücklichen Lage, aus den zu den Prüfungen sich meldenden jungen Leuten nur die besten herausnehmen zu können, sondern wir sind in der unglücklichen Lage, unsere Forderungen auf das Nothwendigste zu beschränken, und alle diejenigen, welche das nothwendige Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, zum kirchlichen Dienste zuzulassen. Wir sagen dies mit großem Schmerze; es war vor vierzig Jahren noch anders. Aber jetzt ist es so, und wir dürfen uns

der thatfächlichen Wirklichkeit nicht verschließen. Zu dieser Lage der Dinge paßt aber eine so große Anzahl von Prüfungen gar nicht. Wir müssen uns auf eine möglichst geringe Anzahl derselben beschränken. Die staatlich angeordneten müssen wir uns gefallen lassen, weil wir gegen die Anordnungen der Staatsgewalt kein Mittel haben; aber in Beziehung auf die von der Kirche selbst anzuordnenden Prüfungen müssen wir uns auf die geringste Zahl beschränken, d. h. wir müssen uns mit einer einzigen begnügen. — Zu diesen allgemeinen Gründen kommen noch besondere gegen jede der beiden bezeichneten Prüfungen. Für die Dienstprüfung gibt es, nachdem die Candidaten recipirt und ordinirt sind, keinen rechten Zweck mehr. Zurückgewiesen können sie nicht mehr werden. Zu wissen aber, wer sich zu städtischen Diensten eignet, wer mehr für ländliche, dazu hat der Oberkirchenrath Mittel genug, abgesehen davon, daß am Ende die Hauptentscheidung in der Wahl der Gemeinden liegt. Für eine besondere, von der Hauptprüfung geschiedene Vorprüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern gibt es jetzt keinen ausreichenden Gegenstand mehr; in einem Tag könnte diese Prüfung vorüber sein. Denn die früher beabsichtigte Vereinigung dieser Vorprüfung mit dem Tentamen ist jetzt nicht mehr möglich. Zu einer Prüfung, die nur einen Tag dauert, alle Candidaten nach Karlsruhe kommen zu lassen, dürfte kaum als gerechtfertigt erscheinen.

Als ein fünfter Punkt, auf welchen die seit Jahren geführten Verhandlungen hinweisen, zeigt sich die Frage: Soll eine so große Anzahl von sogenannten Zwangscollegien festgehalten werden, als bisher bestanden haben, oder und in welcher Weise den Studirenden in Beziehung auf die Wahl ihrer Collegien eine größere Freiheit gelassen werden? Hier sind wir für die möglichst große Freiheit. Es soll der Candidat nachweisen, daß er Etwas gelernt hat. Wo, wie und bei welchen Lehrern, ob durch mündlichen Vortrag oder durch Studium von Büchern er es gelernt hat, darin soll, allerdings in einer gewissen nothwendigen Beschränkung, Freiheit gegeben werden. Die Beschränkungen liegen theils in der Gliederung der theologischen Disciplinen, theils in der nothwendigen Sorge für den Fleiß der Studirenden.

In der ersteren Beziehung muß dafür gesorgt werden, daß aus jedem Zweig der theologischen Disciplinen Etwas bei Universitätslehrern wirklich gehört, und durch die lebendige Mittheilung eines befähigten Lehrers Methode, Art, Hilfsmittel des Studiums dieses besondern Zweiges kennen gelernt werde. Welche besondern Theile aber dieses Zweiges durch Vorlesungen, welche durch Privatstudium erlernt werden wollen, soll der Wahl des Studirenden überlassen werden. Es wird also vorgeschrieben, es müssen Vorlesungen aus den philosophischen und historischen Fächern; es müssen Vorlesungen aus dem Gebiete der biblischen Einleitungswissenschaft, der Exegese, der Kirchen- und Dogmengeschichte; es muß namentlich Dogmatik und theologische Ethik; es müssen Vorlesungen aus dem Gebiete der praktischen Theologie gehört werden. Welche Theile dieser ausgebreiteten Disciplinen aber gehört, welche zum Gegenstand des Privatstudiums gemacht werden wollen, wird der Wahl des Studirenden überlassen. — In Beziehung auf die Nothwendigkeit aber, die Candidaten eine gehörig lange Zeit in der Berührung mit der freien und frischen wissenschaftlichen Atmosphäre der Universität zu erhalten, und sie während dieser Zeit nicht unthätig sein zu lassen, muß dafür gesorgt werden, zuerst daß die gehörige Anzahl von Semestern studirt werde, dann daß in jedem Semester wenigstens Etwas getrieben werde, was man nur in der Universitätsstadt treiben kann, d. h. daß Collegien gehört oder Uebungen mitgemacht werden. Es muß also festgesetzt werden, daß in jedem der sieben Semester, welche dem theologischen Studium gewidmet werden müssen, wenigstens eine gewisse Anzahl von Collegien oder Uebungsstunden besucht werden müssen, und es kann dabei festgesetzt werden, wieviele davon wenigstens dem Kreise der allgemeinen philosophischen Bildungsfächer, wieviele jedem einzelnen Zweige der theologischen Disciplinen anheim fallen müssen. Die praktischen Uebungen im Predigen, Katechisiren, freien Vortrag, praktischer Schrifterklärung, die Repetitorien und Conversatorien, welche Hauptgegenstände der die Seminarbildung ersetzenden Studien des letzten Jahres sein werden, können der Natur der Sache nach nie Gegenstände des Privatfleißes sein, sondern es muß nachgewiesen werden, daß diese Uebungen in dazu eingerichteten

Anstalten, Seminaren, Instituten, Kränzchen, oder wie man das an verschiedenen Universitäten nennen mag, betrieben worden sind. Ebenso werden Vorlesungen über Kirchenrecht, Pastorallehre und Volksschulwesen verlangt werden; dagegen die allgemeine Kenntniß der kirchlichen und Volksschulzustände im Badischen bei den Theologen, die das Seminar in Heidelberg nicht besucht haben, den Privatbemühungen der Candidaten überlassen bleiben müssen. So wird es möglich sein, in den durch die Sache und die Rücksicht auf die Bedürfnisse von jungen Leuten, die noch nicht zu vollkommener sittlicher Freiheit und Selbständigkeit herangereift sind, gebotenen Schranken der anständigen Freiheit der Studien Raum zu lassen, und zugleich dafür zu sorgen, daß auf ausgiebige Weise die auf auswärtigen Universitäten studirenden Candidaten in ungefähr gleicher Weise behandelt werden, wie die am Seminar in Heidelberg studirenden.

Dies sind die Ansichten und Erfahrungen, von welchen aus sich diejenigen Sätze gebildet haben, die wir als „Grundsätze für die Abfassung einer theologisch-kirchlichen Prüfungsordnung“ der Generalsynode vorlegen, und für welche wir deren Zustimmung zu erhalten wünschen.